



**Ausführungsvorschriften  
zum Friedhofreglement  
(FHRegl)**

(Beschluss vom 11. August 2014)  
Ausgabe 01. August 2014

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Zweck	Seite 3
Art. 2	Ausmass der Grabzeichen	Seite 3
Art. 3	Liegende Schriftplatten	Seite 3
Art. 4	Ausnahmen von den vorgeschriebenen Massen	Seite 3
Art. 5	Grabdenkmäler	Seite 4
Art. 6	Stellen der Grabmäler	Seite 4
Art. 7	Material	Seite 4
Art. 8	Grabpflege / Grabunterhalt	Seite 4
Art. 9	Einfassen der Gräber, Nivellierung der Steinplatten	Seite 4
Art. 10	Weihwassergefässe	Seite 4
Art. 11	Pflicht zum Grabunterhalt	Seite 4
Art. 12	Pflanzenhöhe	Seite 5
Art. 13	Störende Pflanzen	Seite 5
Art. 14	Übertragbare Pflanzenkrankheiten	Seite 5
Art. 15	Bestattungsgebühren	Seite 5
Art. 16	Konzessionsgebühren	Seite 5
Art. 17	Inkrafttreten	Seite 6

## Ausführungsvorschriften zum Friedhofreglement der Gemeinde Büron

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Friedhofreglement der Gemeinde Büron vom 24. April 1989, folgende Ausführungsvorschriften:

### **Art. 1** Zweck

Der Gemeinderat von Büron regelt in diesen Ausführungsvorschriften insbesondere die Bestimmungen zu den einzelnen Grabarten, Grabdenkmäler, Grabbepflanzungen sowie die Gebühren.

### **Art. 2** Ausmass der Grabzeichen

<sup>1</sup>Im ganzen Friedhofareal dürfen für die Erstellung der **Grabzeichen** die nachstehend angegebenen Masse nicht überschritten werden.

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
	cm	cm	cm
a. Reihengräber für Erwachsene:	110	55	10 - 16
b. Familiengräber:	110	120	10 - 16
c. Reihengräber für Kinder:	70	35	10 - 16
d. Urnen-Reihengräber:	90	50	10 - 16
e. Urnen-Familiengräber:	100	55	10 - 16

<sup>2</sup>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stellen oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die Höhenmasse gelten ab gewachsenem Boden.

<sup>3</sup>Die **liegenden Schriftplatten** haben folgende Masse:

	max. Länge	max. Breite	max. Dicke
	cm	cm	cm
a. Reihen- und Familiengräber:	40	50	10
b. Reihengräber für Kinder:	30	35	8
c. Urnengräber (alle):	40	50	10

Beim Gemeinschaftsgrab und Streuurnenfeld können die Angehörigen den Namen, das Geburts- und Todesjahr auf ihre Kosten durch den von der Friedhofverwaltung bestimmten Bildhauer eintragen lassen.

<sup>4</sup>Die Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes / Streuurnenfeldes können nach 10 Jahren durch die Friedhofverwaltung entfernt werden.

### **Art. 3** Liegende Schriftplatten

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht bei allen Gräberarten die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

### **Art. 4** Ausnahmen von den vorgeschriebenen Massen

Sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Gesamtwirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden, kann der Friedhofverwalter von Büron eine entsprechende Ausnahme bewilligen.

## **Art. 5 Grabdenkmäler**

Entwürfe für Grabdenkmäler und Änderungen sind dem Friedhofverwalter zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabmal gestellt werden.

## **Art. 6 Stellen der Grabmäler**

<sup>1</sup>Alle Denkmäler sind fachgerecht auf die bestehenden Fundamente zu versetzen. Die Rückseite der Steine muss eine gerade Linie ergeben.

<sup>2</sup>Die Grabdenkmäler sind in der Regel innerhalb eines Jahres seit dem Tode des Verstorbenen zu stellen.

## **Art. 7 Material**

Für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Andere Werkstoffe können ausnahmsweise durch die Friedhofverwaltung gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und/oder künstlerisch wertvoll sind.

## **Art. 8 Grabpflege / Grabunterhalt**

Grabbeepflanzung und Grabunterhalt sind Pflichten der Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten.

Der Unterhalt der vernachlässigten Gräber, für den die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Person nicht belangt werden können, geht zu Lasten der Gemeinde Büron. Die Unterhaltungspflicht für die Gemeinschaftsgräber liegt bei der Gemeinde Büron.

## **Art. 9 Einfassen der Gräber, Nivellierung der Steinplatten**

<sup>1</sup>Das Einfassen der Gräber mit Stein oder Metall ist untersagt. Zur Abgrenzung werden durch die Friedhofverwaltung zwischen den Gräbern Steinplatten verlegt.

<sup>2</sup>Die periodische Nachnivellierung der Steinplatten wird durch die Friedhofverwaltung besorgt.

## **Art. 10 Weihwassergefäße**

Weihwassergefäße aus Stein und Kupfer bis 15 cm x 15 cm sind gestattet.

## **Art. 11 Pflicht zum Grabunterhalt**

Mit der Wahl des Gemeinschaftsgrabes oder Streuurnenfeldes sind folgende Punkte zu beachten:

- a. Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal 4 Wochen nach der Beisetzung an dem von der Friedhofverwaltung vorgesehenem Platz hingelegt werden.
- b. Sämtliche Gegenstände, wie Grabkerzen, Blumensträuße, Fotos usw., die an speziellen Tagen (Geburtstag, Todestag, ...) hingelegt werden, müssen spätestens nach 2 Wochen wieder entfernt / entsorgt werden.
- c. Auf dem Streuurnenfeld sind keine dieser Gegenstände zugelassen.

Die Friedhofverwaltung ist befugt, verwelkte Kränze, Blumen und andere Gegenstände, welche nicht fristgerecht entsorgt wurden, zu entfernen.

### **Art. 12 Pflanzenhöhe**

Die höchstzulässige Pflanzenhöhe beträgt 80 cm bei allen Einzelgrabstätten und 120 cm bei den Familiengräbern.

### **Art. 13 Störende Pflanzen**

Die Friedhofverwaltung ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeine gärtnerische Anlage überwachsen oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen.

### **Art. 14 Übertragbare Pflanzenkrankheiten**

Die Friedhofverwaltung ist befugt, nach vorheriger Anzeige Pflanzen, welche krank sind oder Krankheiten übertragen, im ganzen Friedhofgebiet zu beseitigen.

### **Art. 15 Bestattungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Bestattungsgebühr beinhaltet:

- a. das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- b. die Bestattung, inkl. die Benützung der Aufbahrungsräume;
- c. die Bemühungen der Friedhofverwaltung.

<sup>2</sup>Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

	Einwohner	Nicht Einwohner
a. für die Erdbestattung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre:	Fr. 500.00	Fr. 750.00
b. für die Erdbestattung von Erwachsenen über 18 Jahre:	Fr. 850.00	Fr. 1'275.00
c. für alle Urnenbeisetzungen:	Fr. 600.00	Fr. 900.00
d. für Gemeinschaftsgrab (zuzüglich die Auslagen für die Beschriftung)	Fr. 500.00	Fr. 750.00
e. für Streuurnenfeld (zuzüglich die Auslagen für die Beschriftung)	Fr. 500.00	Fr. 750.00

### **Art. 16 Konzessionsgebühren**

Neben den Bestattungsgebühren werden noch folgende Konzessionsgebühren erhoben:

	Einwohner	Nicht Einwohner
a. Reihengrab für Kinder:	Fr. 200.00	Fr. 300.00
b. Reihengrab für Jugendliche von 12 bis 18 Jahre:	Fr. 400.00	Fr. 600.00
c. Reihengrab für Erwachsene über 18 Jahre:	Fr. 2'000.00	Fr. 3'000.00
d. Familiengrab mit zwei Grabstätten:	Fr. 3'500.00	Fr. 5'250.00
e. Urnen-Reihengrab:	Fr. 1'200.00	Fr. 1'800.00
f. Urnen-Familiengrab:	Fr. 2'300.00	Fr. 3'450.00
g. Gemeinschaftsgrab	Fr. 2'500.00	Fr. 3'750.00
h. Gemeinschaftsgrab für Kinder und Jugendliche	Fr. 100.00	Fr. 150.00
i. Streuurnenfeld	Fr. 2'500.00	Fr. 3'750.00

**Art. 17 Inkrafttreten**

Die Ausführungsvorschriften zum Friedhofreglement (FHRegl) treten auf den 01. August 2014 in Kraft.

6233 Büron, 11. August 2014

K:\Kanzlei\Reglemente\2014-010\_Ausführungsvorschriften-FHRegl.docx

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:  
Jürg Schär

Der Gemeindeschreiber:  
René Kirchhofer